



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII. BENNOPLATZ 4/I

// TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112364

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

Schn. SG

Datum: 16. 9. .

Verfaßt 17. SEP. 1985

grob

St. Leyk

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

Zl.20.041/39-1a/85 9.7.1985

UNSER ZEICHEN

DATUM

1064/85/Dr.Schn/St

12.9.1985

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (41.Novelle zum ASVG);

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übersendung des im Betreff zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt innerhalb der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung, die zum Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder in engerer Beziehung stehen.

### Zu den einzelnen Vorschlägen:

#### Zu Art.I Z.16 (§ 40 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bedenkt im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung wie auch bei den nachfolgenden Änderungsvorhaben stets die finanzielle Situation in der sich die österreichische Pensionsversicherung zur Zeit befindet. Sie begrüßt daher die Ausdehnung der Meldeverpflichtung auf Leistungswerber, zumal sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß der Pensionsversicherung durch ein Fehlen einer solchen Regelung finanzielle Verluste erwachsen. Im übrigen erlaubt sich die Kammer, anzumerken, daß die Verpflichtung des Versicherungsträgers, den Umfang der Meldepflicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen, auch auf jenen Personenkreis ausgedehnt werden sollte, dem bereits eine Leistung zuerkannt wird.

./.

Zu Art. I Z.18 lit.d (§ 49 Abs.3 Z.26 ASVG)

Die Freistellung der Kündigungsentschädigung von der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Sozialversicherung erscheint der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht zielführend, da der Kündigungsentschädigung in wirtschaftlicher Hinsicht der Charakter eines Entgelts nicht ganz abgesprochen werden kann. Die schwierige Aufbringung der Mittel für die Sozialversicherung sollte auch in diesem Belang nicht außer Betracht gelassen werden.

Zu Art. I Z.24 (§ 67 Abs.5 bis 11 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt aus gesamtwirtschaftlicher Sicht und vor allem auch mit Rücksicht auf die Arbeitsplatzsicherung die Haftungsbeschränkung des Erwerbers eines Betriebes aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens (Abs. 5).

Der neue Abs. 9 sieht - wie die Erläuterungen ausführen - in Analogie zu § 16 BAO eine Haftung bestimmter (dem Betriebsinhaber nahestehender) Eigentümer von Wirtschaftsgütern, die dem Betrieb dienen, vor. Es handelt sich dabei um den Personenkreis der Angehörigen des ebenfalls neuen Abs. 6 Z.1-3.

In diesem Zusammenhang weist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder darauf hin, daß der VFGH mit Erkenntnis vom 27.9.1984, G 130/84-8 die Worte "eines seiner Angehörigen (§ 25) oder" im ersten Satz des § 16 BAO als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Kundmachung der Aufhebung erfolgte am 25.10.1984 im BGBl. 1984/409.

In seinem aufhebenden Erkenntnis führt der VFGH aus, daß das Angehörigenverhältnis für sich allein nicht ausreiche, eine steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellung sachlich zu begründen. Dabei verweist der VFGH auch auf die Aufhebung gleichartiger Bestimmungen im ASVG und GSPVG (Slg 6345/1970, 6772/1972, 6948/1972).

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder stellt daher fest, daß der neue Abs. 9 verfassungsrechtlich zumindest bedenklich ist, der in den Erläuterungen enthaltene Bezug auf § 16 BAO ist aber jedenfalls unzutreffend, weil die Bestimmung, auf die Bezug genommen wird, durch das vorstehende Erkenntnis mit dem Tage der Kundmachung aufgehoben wurde und daher nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt daher dringend, die im Entwurf enthaltene Bestimmung des § 67 Abs. 9 ersatzlos fallen zu lassen.

Die vorstehenden Ausführungen bezieht die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in vollem Umfange auch auf den neu vorgeschlagenen Abs. 6:

Es ist nicht einzusehen, daß dann, wenn ein Betrieb auf eine der in den Ziffern 1 bis 3 des Abs. 6 genannten Personen übergeht, die Haftung dieses Betriebsnachfolgers ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrundeliegende Rechtsgeschäft - somit z.B. auch im Falle eines Pachtverhältnisses - eintreten soll.

Auch für diese neue Bestimmung scheint der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter Berücksichtigung des vorgenannten Erkenntnisses des VFGH eine sachliche Rechtfertigung nicht gegeben zu sein.

Der neue Abs.11 soll die Haftung der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder wegen Handlungen begründen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Beitragssachen vorgenommen haben.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verkennt dabei nicht, daß sich der vorgeschlagene Gesetzesentwurf an § 9 Abs.2 BAO anlehnt und damit die Haftung für die genannte Personengruppe auch für den Bereich des ASVG auf die Verletzung von Berufsvorschriften eingeschränkt wird, sie ist jedoch der Meinung, daß die Formulierung "in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Beitragssachen" im Zusammenhang mit dem Hinweis auf Abs.10 unter Umständen zu weit und nicht dem Gesetzeszweck entsprechend ausgelegt werden könnte:

Der vorgeschlagene Abs.10 begründet die Haftung der zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen - unter diesen Personen sind jedoch nicht etwa bevollmächtigte Vertreter sondern nur vertretungsbefugte Organe (wie etwa Geschäftsführer oder Vorstand) bzw. "gesetzliche" (also nicht "bevollmächtigte") Vertreter zu verstehen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vermeint daher, daß im Rahmen des Abs.11 zumindest klargestellt werden müßte, daß dieser nur insoweit auf den dort genannten Personenkreis anzuwenden ist, als dieser mit dem im Abs.10 genannten Personenkreis übereinstimmt, also nur dann, wenn Notare, Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder entweder zur Vertretung juristischer Personen "berufen" oder gesetzliche Vertreter natürlicher Personen sind.

Im übrigen erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, darauf hinzuweisen, daß die Beratung in Beitragssachen nicht unter die Vorbehaltsaufgaben gem. §§ 31-33 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung fällt und die Wirtschaftstreuhänder somit die Beratung in Beitragssachen nur als Serviceleistung für ihre Mandanten betrachten.

Der Kammer der Wirtschaftstreuhänder scheint es daher nicht vertretbar, ihren Mitgliedern für solche, nicht in den Rahmen der Vorbehaltsaufgaben fallende Handlungen zusätzliche Haftungen aufzuerlegen, wenn diese auch - wie die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bereits positiv vermerkt hat - auf das Vorliegen einer Verletzung der Berufspflichten eingeschränkt sind.

Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß in jenen Fällen, in denen die den Dienstgebern nach den §§ 33 und 34 ASVG obliegenden Pflichten einem Wirtschaftstreuhänder im Wege der Bevollmächtigung § 35 Abs. 3 ASVG übertragen werden, dieser bereits nach den Bestimmungen der §§ 112 Abs. 3 und 113 Abs. 5 ASVG zur Haftung für Geldstrafen bzw. Beitragszuschläge herangezogen werden kann.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist daher den Wirtschaftstreuhändern nicht zuzumuten, daß sie darüber hinaus auch noch für etwaige Beitragsschulden ihrer Klienten haften sollen.

Die derzeit im ASVG vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen scheinen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausreichend zu sein, ein Bedürfnis nach Ausweitung der Haftungsbestimmungen für Wirtschaftstreuhänder besteht demnach nicht, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ersucht daher dringend, den im § 67 ASVG neu vorgeschlagenen Abs. 11 ersatzlos fallen zu lassen.

#### Zu Art. I Z. 25 (§ 69 ASVG)

Der geplanten Neuregelung der Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge kann sowohl in inhaltlicher als auch in textlicher Hinsicht nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erschiene es angezeigt, die gegenwärtige Möglichkeit des Versicherungsträgers, die Ungebührlichkeit einer Beitragsentrichtung anzuerkennen, auch in Zukunft bestehen zu lassen.

Vor allem sollte in der Pensionsversicherung, sobald der Tatbestand einer ungebührlichen Beitragsentrichtung gegeben ist, für den Versicherten uneingeschränkt die Möglichkeit bestehen, die von ihm gezahlten Beträge zurückfordern zu können; dabei ist nicht zu vergessen, daß der Versicherungsträger oft durch geraume Zeit die Beiträge finanziell nutzen konnte.

Anders wären jene Fälle zu beurteilen, in denen ein Versicherungsrisiko, speziell in der Krankenversicherung, einen bestimmten Zeitraum hindurch getragen wurde. Hier kann zweifellos nicht von einer Bereicherung des Versicherungsträgers - wie etwa in der Pensionsversicherung, in der eine Beitragsleistung im Falle der Ungebührlichkeit keine Gegenleistung findet - gesprochen werden.

Im übrigen wäre nach hiesiger Auffassung im 1. Satz des Abs. 2 die Formulierung "...für den gesamten Zeitraum ..." näher zu präzisieren, weil es sich ja auch um mehrere zeitlich voneinander getrennte Beitragszeiträume handeln kann.

Letztlich darf an dieser Stelle auch auf Art. VI Abs.4 Bezug genommen werden. Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder muß die dort vorgesehene Regelung ins Leere gehen, da für die Zeit vor dem Jänner 1986 eine Verjährung des Rückforderungsrechtes nicht vorgesehen war und daher von "noch nicht" verjährten Rückforderungen, die vor dem 1.1.86 entstanden sind, gar nicht gesprochen werden kann.

#### Zu Art. I Z.28 (§ 80 Abs.1 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich hiezu lediglich anzumerken, daß ihr die Herausnahme bestimmter Aufwendungen bei der Berechnung der Ausfallshaftung des Bundes aus Liquiditätsgründen nicht unbedenklich und überdies systemwidrig erscheint.

Zu Art. I Z.29 (§ 84 Abs.2 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt die Verbesserung der Dotierung des Unterstützungsfonds, da damit dem Sozialversicherungsträger die Möglichkeit eröffnet wird, in Notfällen verstärkt Hilfestellung anzubieten.

Zu Art. I Z.33 (§ 107 Abs.2 ASCG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder glaubt in der Neufassung erhebliche Anwendungsschwierigkeiten zu erkennen. Ihr erschien vor allem eine Präzisierung der Sorgfaltspflicht des Versicherungsträgers am Platz.

Im übrigen gibt die Kammer zu bedenken, daß mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Pensionsversicherungsträger und die ständige Rechtsprechung des Höchstgerichtes die geplante Einschränkung des Rückforderungsrechtes nochmals einer Prüfung unterzogen werden sollte. Nicht zu übersehen ist nämlich, daß es sich bei Leistungsüberbezügen um objektiv zu Unrecht entgegengenommene Beträge handelt, für die die Versichertengemeinschaft aufzukommen hat.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum im Zusammenhang mit dem Rückforderungsrecht die Vermeidung von Nachteilen einzelner Personen gegenüber dem Interesse der Riskengemeinschaft in den Vordergrund gestellt wird, während andere Änderungsvorschläge (z.B. i.Z.m. der geplanten Neueinführung des § 4 (4) GSVG oder Ergänzung des § 123 (9) ASVG) gerade mit dem Interesse der Riskengemeinschaft begründet werden.

Zu Art. I Z.35 lit.a (§ 113 Abs.1)

Nach derzeit geltender Gesetzeslage kann ein Beitragszuschlag im Falle eines Meldeverstoßes bis zum zweifachen Ausmaß der nachzuzahlenden Beiträge vorgeschrieben werden, für die Ver-

hängung eines Beitragszuschlages gem. § 113 Abs.1 ist somit Voraussetzung, daß im Zusammenhang mit dem Meldeverstoß tatsächlich Beiträge nachzuzahlen sind. Gleichzeitig schließt die Verhängung eines Beitragszuschlages die Festsetzung von Verzugszinsen gem. § 59 Abs.1 ASVG aus.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann ein Beitragszuschlag im Falle eines Meldeverstoßes bis zum Doppelten jener Beiträge vorgeschrieben werden, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der Anmeldung bzw. bis zur Feststellung des Entgeltes durch den Versicherungsträger entfallen.

Der § 59 Abs.1 ASVG bleibt nach der vorgeschlagenen Fassung unverändert, sodaß Verzugszinsen weiterhin nur in jenen Fällen festgesetzt werden können, in denen Beitragszuschläge gem. § 113 Abs.1 ASVG nicht vorgeschrieben werden.

Dies bedeutet aber, daß Meldeverstöße in Zukunft in gleicher Weise mit Beitragszuschlägen zu belegen sind, unabhängig davon, ob die mit der Anmeldung zusammenhängenden Beiträge entrichtet werden oder nicht!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt, diese Auswirkung nochmals zu überdenken und erachtet es als sehr bedenklich, die Differenzierung der Höhe der Beitragszuschläge je nachdem, ob die Beiträge entrichtet worden sind oder nicht, dem Ermessen des Versicherungsträgers zu überlassen - noch dazu, wo auch der derzeit letzte Satz des § 113 Abs.1 in der Weise geändert werden soll, daß er die Wortfolge "...das Ausmaß der nachzuzahlenden Beiträge ..." nicht mehr enthält und somit die Tatsache, ob infolge eines Meldeverstoßes Beiträge nachzuzahlen sind oder nicht, bei der Festsetzung des Beitragszuschlages (neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners) zumindest dem Gesetzesvorschlag entsprechend in Zukunft nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Den Erläuterungen ist im Zusammenhang mit der Neueinführung einer Untergrenze für den Beitragszuschlag zu entnehmen, daß damit die Krankenversicherungsträger nicht mehr der Belastung ausgesetzt würden, auch bei kleinen, auf Meldeverstöße zurückzuführenden Beitragsrückständen jedesmal erst die Verzugszinsen genau ausrechnen und vorschreiben zu müssen.

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geht die vorgeschlagene Lösung ins Leere: Nach dieser darf "der Beitragszuschlag jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des § 59 Abs. 1 für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären". Damit wird aber die in den Erläuterungen aufgezeigte Problematik für die Krankenversicherungsträger nicht beseitigt, sondern sogar noch erweitert, weil nun nicht nur in jenen Fällen, in denen ein Beitragszuschlag nicht vorgeschrieben wird, die Verzugszinsen berechnet werden müssen, sondern auch dann, wenn auf Grund eines geringen Meldeverstoßes nur der Mindestbeitragszuschlag zur Vorschreibung gelangen soll!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt daher - so wie dies derzeit teilweise Praxis der Versicherungsträger ist - fixe Beitragszuschläge, abgestuft nach der Art der Meldeverstöße für jene Fälle in das Gesetz aufzunehmen, in denen die Beiträge entrichtet worden sind, und diese fixen Beträge jährlich zu valorisieren.

Soferne infolge eines Meldeverstoßes Beiträge nachzuentrichten sind, sollte die bisherige Praxis (Beitragszuschlag nach § 113 Abs.1 oder Verzugszinsen nach § 59 Abs.1 ASVG) beibehalten werden.

Zu Art. IV Z.1 lit.a (§ 227 Z.5 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hält die Begründung für eine Anerkennung der Zeiten des Bezuges einer Überbrückungshilfe als Ersatzzeiten nicht stichhaltig. Der angestellte Vergleich mit Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, die als Ersatzzeiten angerechnet werden, erscheint nicht zulässig, da dem Bezug von Arbeitslosengeld eine Beitragszahlung vorangegangen ist, während bei Bundesbediensteten eine vergleichbare Beitragsleistung nicht bestanden hat.

Zu Art. IV Z.7 (§ 261a ASVG)

Die Berechnung des Kinderzuschlages muß schon nach der zur Zeit in Geltung stehenden Fassung als überaus kompliziert bezeichnet werden. Anstelle einer Vereinfachung dieser Regelung im Interesse einer besseren Anwendbarkeit in der Praxis wird eine weitere Komplizierung vorgenommen. Hierdurch wird die Berechnungsmethode dieses Pensionsbestandteiles für die Betroffenen noch weniger einsichtig als bisher.

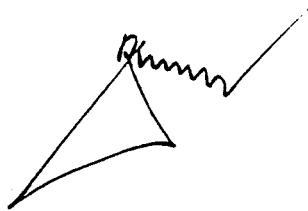
Zu Art. IV Z.11 (§ 294 Abs.3 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat Verständnis für die schon des öfteren von der Volksanwaltschaft vorgebrachten Bedenken gegen die ursprüngliche Regelung der Unterhaltsbestimmung und die Methode ihrer Anrechnung auf den Ausgleichszulagenanspruch. Allerdings dürfte mit der vorgesehenen Neuregelung die Möglichkeit der Spekulation dann gegeben sein, wenn zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen ein Einvernehmen hergestellt werden kann, wodurch ein entsprechend niedriger Unterhaltstitel herbeigeführt wird.

- 11 -

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

